

## **Allgemeine Unterrichtsbedingungen**

### **1. Unterricht**

1.1 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer verpflichtet sich den Unterricht regelmäßig zu besuchen und an den gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen zu arbeiten.

1.2 Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich während der Schulzeit statt. Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt.

1.3 Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft/des Schülers statt

### **2. Vertragsdauer / Kündigung des Musikunterrichts**

2.1 Der Unterrichtsvertrag dauert 6 Monate. Diese Zeit gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des 6. Monat kündigen.

2.2 Danach kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum 31. März oder 30. September gekündigt werden.

2.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Wirksamkeit ist der Eingang bei der Lehrkraft maßgebend.

### **3. Unterrichtseinheiten / Schuljahr**

3.1 Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält 36 Unterrichtseinheiten (UE) im Schuljahr

3.2 Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September

3.3 Beginnt der Unterrichtsvertrag zum anderen Zeitpunkt, so erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer anteilig Anzahl der UE, durchschnittlich 3 UE pro Monat  
(Anzahl\_der\_Monate\_bis\_Jahresende x 3).

### **4. Unterrichtshonorar**

4.1 Für den Musikunterricht wird ein Honorar erhoben.

Das Unterrichtshonorar ist ein Jahresbeitrag und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten.

4.2 Das Unterrichtshonorar ist zum 1. jeden Monats fällig.

### **5. Honorarerhöhung**

5.1 Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig; doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

## **6. Unterrichtsausfall / Honorarerstattung**

6.1 Die Lehrkraft gewährleistet 36 UE im Jahr. Kann der Unterricht durch die Schuld der Lehrkraft nicht stattfinden, bietet die Lehrkraft nach Möglichkeit einen Ersatztermin an. Kann der Ersatztermin von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, gilt die Unterrichtseinheit als gegeben und es besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Wenn ein Ersatztermin / Ersatztermine nicht möglich ist / sind, wird das Unterrichtsgeld nach Ende eines Schuljahres bzw. nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses anteilig erstattet. Dabei gilt jedoch ein Unterrichtsausfall von 4 Stunden im Verlauf eines Schuljahres als zumutbar. Somit kommt eine Erstattung erst für die 5. und alle weiteren durch die Schuld der Lehrkraft ausgefallenen Unterrichtseinheiten in Betracht. Hierbei wird auf schriftlichen Antrag für jede ausgefallene Stunde 1/36 des maßgeblichen Jahresentgelts zurückerstattet.

6.2 Bei Unterrichtsausfall bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.

6.3 Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben.

6.4 Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.

## **7. Aufsichtspflicht**

7.1 Die Aufsichtspflicht seitens der Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

## **8. Gesundheitsbestimmungen**

8.1 Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Röteln, etc.) sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz), § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes verpflichtend.

8.2 Teilnahme am Unterricht mit typischen COVID-19 Symptomen ist nicht erlaubt.

## **9. Datenschutz**

9.1 Die Lehrkraft erhebt und verarbeitet Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die mit dem Unterrichtsvertrag erhobenen Daten werden in Papierform verwahrt.

Ein Abgleich mit anderen Daten bzw. eine andere Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Soweit bei anderen Veranstaltungen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten vorgesehen ist, ist in der Beschreibung der Veranstaltung darauf hingewiesen.